

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. Dezember 1947.

112/A.B. Anfragebeantwortung.

zu 135/J

Die Abgeordneten R a u s c h e r und Genossen hatten am 22. Oktober an den Bundesminister für Finanzen die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, dem Nationalrat ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die auf dem Gebiete der Grundsteuerbefreiung den Zusagen von gesetzgebenden Körperschaften in Österreich, die durch reichsdeutsche Vorschriften aufgehoben wurden, voll und ganz Rechnung trägt.

In der Anfrage war darauf verwiesen worden, dass die Durchführung von Bauten auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes vom Jahre 1929 unter anderem die Befreiung aller mit Bundeswohnbauförderung errichteten Wohnbauten von allen Landesabgaben zur Voraussetzung hatte, dass demnach die Siedler und Bewohner von anderen mit Hilfe der Wohnbauförderung errichteten Wohnbauten von der durch die reichsdeutsche Steuergesetzgebung verfügten Aufhebung dieser Befreiung empfindlich betroffen seien.

Auf diese Anfrage teilte Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n schriftlich mit:

Die Befreiungen steuerbegünstigter Neubauten von der Grundsteuer sind am 31. März 1947 abgelaufen. Eine Verlängerung dieser Befreiungen kann nur durch ein neu zu erlassendes Gesetz erfolgen.

Nach Anschauung des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) muss dieses Gesetz ein Verfassungsgesetz sein, weil nach dem Finanzverfassungsgesetz 1931 die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Grund- und Gebäudesteuer Landessache ist.

Das Bundesministerium für Finanzen bereitet einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

-.--.-.-